Gemeiner Statt Wienn Mauth:

VECTIGAL,

Uber der Thonau an der Schlag Brucken.

	kr.	pf.
Erstlichen von einem grossen Schlesinger Wagen / der beladen ist mit Wein oder Güttern -	6.	
Item von dergleichen ungeladenen Wägen / so in Ungarn nach Wienn fahren - -	3.	
Item von einem Böhaimischen oder Schlawackischen Wagen er führ was er wöll - -	4.	
Item von einem gemeinen Traydt- oder Wein Wagen	3.	
Item ein Bergstätter von rauchen Häuten oder Güttern / vom Wagen - - -	4.	
Item von einem Schlawacken oder Böhaimischen Wagen / so abgetödte Kälber oder Schaaff führt / vom Wagen - - - -	4.	
Item von einem Käß- Schmaltz- oder Butter Wagen / jedem - - - - -	4.	
Item von einem Tüchler der auff den Marckt fährt / von jedem Wagen - - -	3.	
Item ein Huetter / Siebler / oder Eyßler / vom Wagen	3.	
Item von einem Zwifel Wagen - -	3.	
Item von jedem Kraut oder Ruben Wagen -	3.	

Item

	kr.	pf.
Item wann einer Spensäu trägt/von jeder -		1.
Item von einem Fußgehenden was er trägt -	1.	
Item wann einer Gänß trägt/von jeder -		1.
Item wann einer Hasen trägt/ von jedem -		1.
Item von einem Kalb - - -		2.
Item wann einer Küh anff den Marckt treibt / von jedem Stuck - - - -		2.
Item von einem Ochsen - - -		1.
Item wann einer Indianische Stuck trägt/von jedem		1.
Item von einem Schwein - -		2.
Item von einem frembden der Schaaff treibt / vom Stuck - - - -		2.
Item von einem hiesigen Burgerlichen Fleischhacker/ der Schaaff oder Lämber treibt/vom Stuck		1.
Item ein Jud von einem Wagen / so Kauffmans Gütter/oder wie das Nahmen haben soll/führt	8.	

HierauFF / so ist Unser gnädigister Befelch hiemit / daß alle / und jede disem obstehenden Mauth Vectigal,gebührendt nachgeleben/sich im wenigisten darwider setzen/Sie von Wienn auch niemandten/über die gebühr/und ob specificirte Maaß in ainigerley weise beschwären sollen. Was aber in disem Vectigal specifice nit begriffen/ oder eingetragen werden können / Alldieweilen sich die Kauffmannschafften der zeit noch in vielerley veränden/bald dise/bald andere Wahr auff : und abkombt / alß solle gleichesfahls von allen und jeden Mauthbahren Güttern / so hierinnen nicht benennt/oder könfftigs noch auffkommen möchten/die gebührende Mauth / dem getreuen werth nach bezahlt / und entrichtet werden. Darnach sich männiglich / so woll In:

alß

alß Außländische zurichten / und wird hieran auch Unser gnädigster Willen und Mainung vollzogen. Geben in Unserer Statt Wien / den Fünfften Monats Tag Augusti / im Sechzehenhundert Vier und Viertzigsten / Unserer Reiche des Römischen im Achten / des Hungarischen im Neunzehenden / und des Böhaimbischen im Sibenzehenden Jahrn.

Commissio Domini Electi
Imperatoris in Consilio.